Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/11/19 2R248/07x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.11.2007

Norm

ABGB §284b
ABGB §284e
AußStrG §122 Abs3

Rechtssatz

Die Registrierung der Angehörigenvertretung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) ist nicht konstitutive Wirksamkeitsvoraussetzung der gesetzlichen Vertretungsmacht der nächsten Angehörigen. Sobald mit der Verwirklichung des Tatbestandes des § 284b ABGB die sich mit dem Aufgabenbereich des Sachwalters deckende Angehörigenvertretung ipso iure entstanden ist, ist die Beendigung der Sachwaltschaft (§ 128 AußStrG) zulässig und angezeigt. Dabei ist analog zu § 122 Abs 3 AußStrG auszusprechen, dass eine Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger besteht.

Entscheidungstexte

- 2 R 248/07x
  Entscheidungstext LG Feldkirch 19.11.2007 2 R 248/07x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00929:2007:RFE0000171

Dokumentnummer

JJR_20071119_LG00929_00200R00248_07X0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at